

PLANZEICHNUNG TEIL A

Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan



ZEICHENERKLÄRUNG

1:1000
 1:1000
 1:1000

MANZIGEN UND ALTERNEN RECHTSSTÄNDIGEN

I. FESTSETZUNGEN

Grundstück mit festgesetzter Bebauungsart

MIT DER BAUFORM VERBUNDEN

MD Dorfgebiet

BAUFORMSCHAFFENDE VERBUNDEN

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

035 Grundstückshöhe

036 Geschwindigkeit

BAUFORMSCHAFFENDE VERBUNDEN

040 kleine Anlagen

041 zur Abgrenzung zulässig

042 Begrenzung

043 Hauptausrichtung

044 Wohnort

045 Dachneigung

BAUFORMSCHAFFENDE VERBUNDEN

046 Strukturbezugspunkt

047 Strukturbezugspunkt

048 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

049 öffentliche Plätze

050 Bauschraube

BAUFORMSCHAFFENDE VERBUNDEN

051 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Bewegung von Personen

052 Installation

053 Regenwasserabläufe

BAUFORMSCHAFFENDE VERBUNDEN

054 Parkanlage

055 öffentliches Grün

MANZIGEN UND ALTERNEN RECHTSSTÄNDIGEN

056 Anfertigung von Böden und Strukturen

057 Anfertigung von Kfz-Platzflächen

058 Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken

059 Schutz vor Bestrahlung

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

060 von der Bebauung freizuhaltende Flächen

061 Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen

062 Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

063 veranschaulichte Grundrisse

064 bei Darstellung der Planung angelegte Grundrisse

065 Sondernetze

066 Planhöhenpunkte

067 in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse

068 veranschaulichte Flächen

069 darstellende Bezeichnung der Grundstücke

REGELPROFIL M. 1:1000

SCHNITT 1-1

SCHNITT 2-2

SCHNITT 3-3

ÜBERSICHTSPLAN



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



TEXT TEIL B

Es gilt die Bebauungsartverordnung (BauVO) in der Fassung vom 5. September 1977 (BStBl. I S. 677), soweit nicht durch die Fassung vom 19. Dezember 1986 (BStBl. I S. 1044).

1. Außenwirkung

Die Außenwirkung der baulichen Anlagen sind aus vorhandenen herzustellen, Änderungen aus Bauteil 100-1000 sind zulässig.

2. Bäume

Die Bäume der Wohngebäude sind im Dachplan einzuzeichnen. Wohngebäude sind nicht zulässig.

3. Schreie

Die Schreie müssen sich in einer äußeren Gestaltung der Wohngebäude (z.B. durch Schreie) und durch geeignete Außenanordnungen (z.B. durch Schreie) darstellen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Schreie) abgrenzen und außerhalb der überbauten Flächen zulässig.

4. Vergleichen

Die vorgeschriebenen Grundrisse sind im Maßstab 1:1000 und in der Maßstab 1:1000 zu vergleichen. Die Festsetzung zu den öffentlichen Flächen sind im Maßstab 1:1000 und im Maßstab 1:1000 zu vergleichen.

§ 1 von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Die freizuhaltenden Grundstücke sind die Grundstücke, die mit einer Höhe von 10 m, beginnend auf der Geländeoberfläche, von jeglicher Art der Bebauung, Bestimmung, Einrichtung oder sonstiger Nutzung freigehalten werden.

§ 2 Schutz vor Bestrahlung

Für die Bauteile 1, 2, 3 und 4 ist im Hinblick auf die Bestrahlung durch die Sonne die Bestrahlung durch die Sonne zu berücksichtigen. Die Bestrahlung durch die Sonne ist im Hinblick auf die Bestrahlung durch die Sonne zu berücksichtigen.

§ 3 Schutz vor Bestrahlung

Die Bestrahlung durch die Sonne ist im Hinblick auf die Bestrahlung durch die Sonne zu berücksichtigen. Die Bestrahlung durch die Sonne ist im Hinblick auf die Bestrahlung durch die Sonne zu berücksichtigen.

§ 4 Anfertigung von Böden

Die Anfertigung von Böden ist im Hinblick auf die Anfertigung von Böden zu berücksichtigen. Die Anfertigung von Böden ist im Hinblick auf die Anfertigung von Böden zu berücksichtigen.

§ 5 Anfertigung von Kfz-Platzflächen

Die Anfertigung von Kfz-Platzflächen ist im Hinblick auf die Anfertigung von Kfz-Platzflächen zu berücksichtigen. Die Anfertigung von Kfz-Platzflächen ist im Hinblick auf die Anfertigung von Kfz-Platzflächen zu berücksichtigen.

§ 6 Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken

Die Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken ist im Hinblick auf die Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken zu berücksichtigen. Die Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken ist im Hinblick auf die Drückung von Eisenbahnen mit Wasserbauwerken zu berücksichtigen.

§ 7 Schutz vor Bestrahlung

Der Schutz vor Bestrahlung ist im Hinblick auf den Schutz vor Bestrahlung zu berücksichtigen. Der Schutz vor Bestrahlung ist im Hinblick auf den Schutz vor Bestrahlung zu berücksichtigen.

§ 8 Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen

Die Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen ist im Hinblick auf die Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen zu berücksichtigen. Die Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen ist im Hinblick auf die Abgrenzung unterschiedlicher Bauformen zu berücksichtigen.

§ 9 Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen

Die Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen sind im Hinblick auf die Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen zu berücksichtigen. Die Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen sind im Hinblick auf die Gek., Vert. und Geländehöhenpunkte der vorgeschriebenen Anlagen für bestimmte Flächen zu berücksichtigen.

§ 10 veranschaulichte Flächen

Die veranschaulichten Flächen sind im Hinblick auf die veranschaulichten Flächen zu berücksichtigen. Die veranschaulichten Flächen sind im Hinblick auf die veranschaulichten Flächen zu berücksichtigen.

§ 11 darstellende Bezeichnung der Grundstücke

Die darstellende Bezeichnung der Grundstücke ist im Hinblick auf die darstellende Bezeichnung der Grundstücke zu berücksichtigen. Die darstellende Bezeichnung der Grundstücke ist im Hinblick auf die darstellende Bezeichnung der Grundstücke zu berücksichtigen.

§ 12 Sondernetze

Die Sondernetze sind im Hinblick auf die Sondernetze zu berücksichtigen. Die Sondernetze sind im Hinblick auf die Sondernetze zu berücksichtigen.

§ 13 Planhöhenpunkte

Die Planhöhenpunkte sind im Hinblick auf die Planhöhenpunkte zu berücksichtigen. Die Planhöhenpunkte sind im Hinblick auf die Planhöhenpunkte zu berücksichtigen.

§ 14 in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse

Die in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse sind im Hinblick auf die in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse zu berücksichtigen. Die in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse sind im Hinblick auf die in Aussicht genommene Zusätze von Grundrisse zu berücksichtigen.

§ 15 veranschaulichte Flächen

Die veranschaulichten Flächen sind im Hinblick auf die veranschaulichten Flächen zu berücksichtigen. Die veranschaulichten Flächen sind im Hinblick auf die veranschaulichten Flächen zu berücksichtigen.

§ 16 darstellende Bezeichnung der Grundstücke

Die darstellende Bezeichnung der Grundstücke ist im Hinblick auf die darstellende Bezeichnung der Grundstücke zu berücksichtigen. Die darstellende Bezeichnung der Grundstücke ist im Hinblick auf die darstellende Bezeichnung der Grundstücke zu berücksichtigen.

§ 17 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 18 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 19 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 20 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 21 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 22 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 23 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 24 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 25 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 26 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 27 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 28 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 29 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 30 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 31 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 32 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 33 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 34 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 35 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 36 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 37 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 38 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 39 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 40 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 41 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 42 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 43 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 44 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 45 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 46 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 47 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

§ 48 Entwurf des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.